

RS Vwgh 2005/2/24 2004/16/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2005

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §4 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Gegenleistung ist die Leistung des Erwerbers, zu der er sich für den Erwerb des Grundstückes verpflichtet hat. Wird die Sacheinlage in die Gesellschaft mit der Einräumung von Gesellschaftsrechten abgegolten, dann liegt darin die Gegenleistung des Erwerbers der Sacheinlage und die Grunderwerbsteuer ist von dieser Gegenleistung zu bemessen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004160200.X01

Im RIS seit

29.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at